

Geplante Ausweisung des Wasserschutzgebiets Ordenswald der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße - Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße –

Nach Auslaufen der Wasserschutzgebietsverordnung Ordenswald von 1973 soll eine Neuausweisung des Wasserschutzgebiets erfolgen, um die Trinkwassergewinnung auch für die Zukunft in Qualität und Quantität zu sichern. Der Klimawandel und die in den letzten Jahren deutlich zunehmende Dürre machen deutlich, dass dem Schutz unseres wichtigsten Lebensmittels, dem Trinkwasser, eine höhere Bedeutung zugemessen werden muss. Nichtsdestotrotz ist bei den zu erlassenden neuen Verordnungen auch stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Der Abgrenzungsvorschlag des Büros Björnson berücksichtigt die in den letzten Jahrzehnten über Bohrungen und Brunnenanlagen hinzugewonnenen Kenntnisse über die Neustädter Hydrogeologie.

Der 2015 vorgelegte und von den städtischen Gremien beratene Entwurf zur Abgrenzung des Wasserschutzgebiets umfasste – entsprechend der anerkannten Regeln der Technik – das gesamte unterirdische Einzugsgebiet der relevanten Brunnen (insgesamt 25 km²). Das Wasserschutzgebiet umfasste dabei große Teile des städtischen Siedlungskörpers.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, wegen der langen Grundwasserfließzeiten (100 - 150 Jahre) von der Grenze des unterirdischen Einzugsgebiets bis zu den Brunnen und unter Berücksichtigung zahlreicher im Verfahren im Jahr 2016 formulierter Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden die Stadtwerke von der SGD Süd gebeten, die Möglichkeit einer Reduzierung der Schutzgebietsausdehnung zu prüfen. Untersucht werden sollte, ob es fachlich gerechtfertigt und rechtlich tragbar wäre, nur einen Teil des unterirdischen Einzugsbereichs als Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Im Ergebnis wurde das Wasserschutzgebiet im nun 2020 vorgelegten Entwurf anhand einer berechneten 50-Jahres-Grundwasserströmungsisochrone abgegrenzt. Dadurch hat sich die Abmessung des Wasserschutzgebiets maßgeblich reduziert, von 25 auf 13 km².

Mit der neuen Abgrenzung wurde dem Wunsch der Stadt Neustadt an der Weinstraße, den Schutz unseres wichtigsten Lebensmittels, des Trinkwassers, nachhaltig zu gewährleisten ohne dass es zu unzumutbaren Eigentumseinschränkungen und schwerwiegenden Entwicklungshemmnissen kommt, in großen Teilen entgegengekommen. Auch der Verbotskatalog im Entwurf der Rechtsverordnung von 2015 wurde im Sinne der zuvor erfolgten Anregungen weiterentwickelt bzw. angepasst.

Vor dem Hintergrund der veränderten Schutzgebietsabgrenzung sowie dem weiterentwickelten Entwurf der Rechtsverordnung hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße die in der vorangehenden Beteiligung bereits formulierten möglichen Konflikte mit bestehenden Nutzungen sowie Planungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße erneut überprüft und nimmt wie Folgt Stellung:

- Um trotz einer im Vergleich zu der Abgrenzung aus 2015 flächenhaft reduzierten Zone III B einen möglichst umfassenden Trinkwasserschutz sicher zu stellen, fordern wir die SGD Süd auf gemeinsam mit den Stadtwerken eine Vereinbarung mit allen Landwirten

innerhalb des Brunneneinzugsgebiets anzustreben d.h. für das ganze Bedarfsdeckungsgebiet

- Die Entnahme einer Trinkwassermenge in solch großem Umfang erfordert in Zeiten des akzelerierenden Klimawandels und sinkender oberflächennaher Grundwasserstände einen Ausgleich durch Förderung der Grundwasserneubildung sowie verstärkter Bemühungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und Vermeidung von Versiegelung. Mit der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets verbunden werden soll daher die Beauftragung von Maßnahmen zur aktiven Förderung der Grundwasserneubildung, wie bspw. eine behördliche Verpflichtung der Stadtwerke zur Fortführung ihrer langjährigen und auch erfolgreichen Wiedervernässungsmaßnahmen im Ordenswald. Sollte die in den Bewilligungen der Ordenswaldbrunnen 1997 und 2011 definierte maximale Jahresentnahmemenge von 3,5 Mio. m³/a nicht absolut sein, sondern in Trockenjahren überschritten werden dürfen, sind den Stadtwerken vor dem Hintergrund der zu beobachtenden Zunahme solcher Ereignisse weitergehende grundwasseranreichernde Maßnahmen aufzugeben, um sicherzustellen, dass die Mehrentnahme nicht zu Grundwasserspiegelabsenkungen im oberen Grundwasserkörper führt.“
- Die Stadt Neustadt fordert die SGD Süd dazu auf Sorge dafür zu tragen, dass die Sanierung der Altlasten auf dem ehemaligen EVV-Gelände/Bereich "Winzinger Knoten" so zügig wie möglich vorangeht und dazu seitens der DB AG möglichst bald ein Sanierungsplan vorgelegt wird. In Anbetracht der dort gemessenen Kontaminationen und einer möglichen Betroffenheit tieferer Grundwasserschichten hat die Behebung dieser Umweltschäden gerade aus Trinkwasserschutzgründen eine hohe Priorität.
- Die Stadt Neustadt fordert die SGD Süd zur Klarstellung auf, ob durch die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets der Betrieb oder die Erweiterung des Wertstoffhofs des ESN gefährdet ist mit Blick auf die TRGS 520, die die Errichtung und den Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle in Wasserschutzgebieten untersagt. Falls die Regelungen der TRGS 520 auf den Neustadter Wertstoffhof zutreffen sollten, wird eine entsprechende Ausnahmeregelung in der Verordnung gefordert, die den Weiterbetrieb und eine eventuelle zukünftige Erweiterung nach Südosten (Flr.St. 3171/22) von den Verboten der TRGS 520 ausnimmt.

Schutzzone III A

Da ein Großteil der Neustadter Gewerbegebiete in aktuell vorliegenden Verordnungsentwurf außerhalb der Schutzzone III A liegt, ergeben sich daraus nunmehr kaum noch Restriktionen für Gewerbetreibende.

Zum Gewerbegebiet „**Am Speyerdorfer Weg**“, gelegen entlang der Theodor-Haubach-Straße bzw. der Speyerdorfer Straße, das teilweise in der Schutzzone III A liegt, nehmen wir wie folgt Stellung: Wir nehmen zur Kenntnis und begrüßen, dass das Grundstück der Fa. Fischer CNC Technik GmbH in der Abgrenzung von 2020 nun aus der Zone III A ausgegliedert und der Zone III B zugeschlagen wurde. Aus städtischer Sicht wäre es allerdings noch zielführender, das gesamte Gewerbegebiet aus der Schutzzone III A auszugliedern.

Im Sinne der weiteren gewerblichen Entwicklung der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist es als sehr positiv anzusehen, dass das im RVO-Entwurf von 2015 noch vorhandene Verbot zur „Ausweisung neuer Gewerbegebiete“ im RVO-Entwurf von 2020 komplett entfallen ist. Für das in Planung befindliche Gewerbegebiet „**Kandelwiesen**“ zwischen dem Speyerbach und dem nördlichen Ortsrand von Lachen-Speyerdorf bleiben so die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

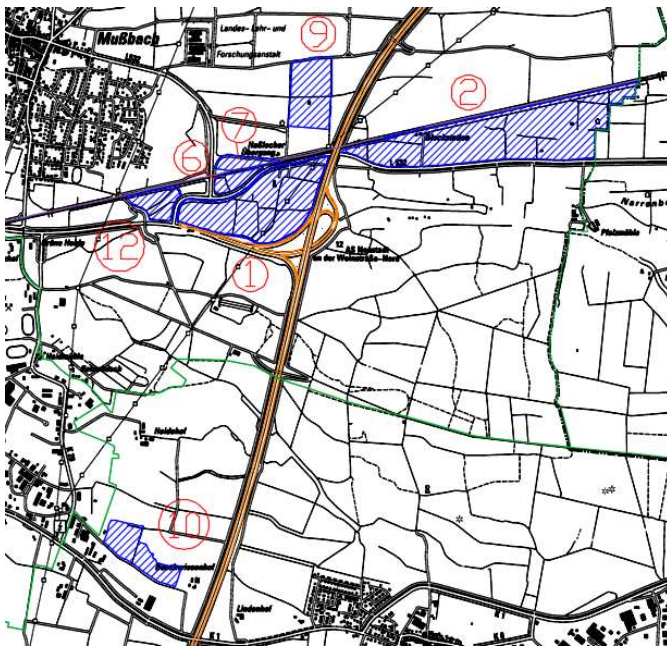


Innerhalb der Schutzzone III A liegen verschiedene, im **Flächennutzungsplan** als **Flächen für „Freizeit und Erholung“** dargestellte Bereiche. Um die Nutzungen hier zukünftig

städtebaulich zu ordnen, ist beabsichtigt, Bebauungspläne nach einem von der Verwaltung vorgeschlagenen Konzept aufzustellen, das vom Stadtrat am 25.10.2011 verabschiedet wurde. Dabei ist, gemäß der heute z.T. auch schon vorliegenden Nutzungen, von Garten- und Freizeitnutzungen, z.T. auch Pferdehaltung auszugehen. Als Festsetzungen sind dabei z.B. „Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingärten“ vorgesehen.

Konkret geht es dabei um folgende Flächen, die auch in der Karte verortet sind:

- Nr. 1 Bereich „Am Langgraben“ (Mußbach)
- Nr. 2 Bereich „Ballenäcker-Schafbälle“ (Mußbach), nur westl. Teil
- Nr. 6 Bereich „Straßwiesen Süd“ (Mußbach)
- Nr. 7 Bereich „Straßwiesen Nord“ (Mußbach)
- Nr. 9 Bereich „Obere Langgewanne“ (Mußbach), südlicher Teil
- Nr. 10 Bereich „Oberer Busch“, nördlich der Oswald-Wiersich-Straße
- Nr. 12 Bereich Leisböhl (Mußbach), östlicher Teil



Die in der Verordnung vorgesehenen Verbote zum Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen sowie von Beweidung (evtl. problematisch in Bezug auf Pferdehaltung) könnten den Zielen zur Entwicklung der Bereiche für Freizeit und Erholung und gegebenenfalls auch aus Naturschutzgründen für erforderlich gehaltene Beweidungsprojekten entgegenstehen.

Die **Kleingartenanlage Rothenbusch** liegt in etwa zur Hälfte in der Schutzzone III A, wo gem. Nr. 30 das Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen verboten ist. Zwar ist zunächst von einem Bestandsschutz auszugehen, eine Weiterentwicklung scheint in diesem Bereich auf Grund der genannten Restriktionen allerdings nicht möglich.

Die Aussiedlerhöfe Heidehof, Buschwiesenhof, Lindenhof liegen in der Schutzzone III A. Hier wird hinsichtlich der Verbote zum Thema landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung (§ 4(3a) Nr. 24ff. der neuen Verordnung) für die Landwirte nicht ausreichend ersichtlich, ob damit Einschränkungen verbunden sind, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und wie diese dann ggf. behördlich kontrolliert werden könnten. Im Hinblick auf Verbot Nr. 24 (Verbot des Lagerns von Wirtschaftsdünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen) sollte geprüft werden, ob ein solch generelles Verbot verhältnismäßig und zwingend notwendig ist oder ob nicht die bereits geltenden rechtlichen Regelungen und der konkretisierenden Merkblätter des Umweltministeriums ausreichen. Eine fachgerechte Zwischenlagerung von Kompost und Trester sollte auch in Wasserschutzgebietszone IIIA noch möglich sein, um den Betrieben eine standortnahe Verwertung als Wirtschaftsdünger im Sinne der weiter an Bedeutung gewinnenden

Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Es wird ergänzend auch darauf hingewiesen, dass es für die Behörden mit ganz erheblichem Aufwand verbunden sein würde, ein solch generelles Lagerverbot zu kontrollieren und die Einhaltung sicherzustellen.

Die Verbote sollten naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Aufwertungsmaßnahmen im zukünftigen Wasserschutzgebiet nicht behindern oder erschweren. Die Schutzbestimmungen des § 4(3a) Nr. 15 und 16 (Verbot Erdaufschlüsse, Verbot Gewässerausbau und der Anlage von Hochwasserretentionsflächen oder Gewässerausbaumaßnahmen) sind nicht notwendig, da Gewässerausbaumaßnahmen immer plangenehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind und im Verfahren bereits auf einen ausreichenden Grundwasserschutz geachtet wird. Die Verbotstatbestände sind damit überflüssig.

Das Verbot § 4(3a) Nr. 31 (Verbot von Großveranstaltungen) muss konkretisiert werden und dabei geklärt werden, ob damit auch kleinere Ortsfeste wie Feierlichkeiten Mußbacher Bürger am Soldatenweiher unzulässig sein werden oder ob es bestimmte Schwellenwerte für diesen Verbotstatbestand geben wird und wenn ja welche.

Nach den Regelungen der LAGA Boden (LAGA M20) bzw. der LAGA TR Bauschutt (Ziffer II. 1.4.3.1.2) ist auf den Einbau von Material aus Bodenbehandlungsanlagen (RC-Material) in Wasserschutzgebieten in den Schutzzonen I bis III A zu verzichten. Im Interesse einer Kreislaufwirtschaft ist der Einsatz von RC-Material grundsätzlich zu befürworten. RC-Material wird häufig als Untergrund im Fundamentbereich von Neubauvorhaben verwendet, weil dort geotechnisch geeignetes d.h. tragfähiges und nicht setzungsempfindliches Material benötigt wird. Diese Anforderungen erfüllt RC-Material besser als vergleichbares Bodenmaterial. Zudem ist das Material in der Regel kostengünstiger. Neben dem Einbauverbot in Zone III A besteht zudem das grundsätzliche Risiko, dass bei einer Überarbeitung der LAGA TR Bauschutt zukünftig dieses Verbot auch auf Schutzzonen der Kategorie III B ausgedehnt werden könnte. **Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob für den Einbau von qualitativ höherwertigem RC-Material (Z0, Z1.1) eine Ausnahmeregelung getroffen werden kann, die dessen Einsatz auch im Wasserschutzgebiet zulässt.**

Schutzzone III B

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erkennt an, dass es sowohl in Bezug auf die räumliche Ausdehnung der Schutzzone III B als auch hinsichtlich der im Verordnungsentwurf von 2020 aufgeführten Verbotstatbestände deutliche Anpassungen gab und damit viele von der Stadt zuvor formulierte Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Durch die Streichung aller zuvor formulierten Verbote zum Thema „Industrie und Gewerbe“, sehen wir hier keine Entwicklungsrestriktionen mehr für unsere zukünftige gewerbliche Entwicklung.

Durch die Streichung aller Verbotstatbestände zum Thema „Abfallwirtschaft“ wird auch den 2016 vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Bauschuttaufbereitungsanlage und ehem. Hausmülldeponie westlich der Branchweilerhofstraße sowie deren zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung getragen.

Verboten sind Bohrungen in den unteren Grundwasserleiter. Dies ist vor dem Hintergrund der gutachterlichen Aussagen und der möglichen damit verbundenen Gefährdungen des Trinkwassers plausibel und nachvollziehbar.

Neustadt an der Weinstraße, 29.10.2020